



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verkehrsunfallflucht mit Sachschäden zukünftig als Ordnungswidrigkeit ahnden

Aktuell seit 19.02.2026 18:52:57

Aktiv vom 12.11.2024 bis 24.02.2026

Angegeben von:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) (R002184) am 12.11.2024

Beschreibung:

Der ADAC setzt sich dafür ein, dass § 142 StGB auf Unfälle mit Personenschäden beschränkt wird. Bei reinen Sachschäden soll eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen und als alternative zur ausschließlichen Wartepflicht eine Meldestelle und eine allgemeine Meldepflicht eingeführt werden. Möglichkeit der tätigen Reue im Ordnungswidrigkeitenrecht.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Strafrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

Straßenverkehr [\[alle RV hierzu\]](#)

Verkehrspolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (5)

[StGB \[alle RV hierzu\]](#)

[OWiG 1968 \[alle RV hierzu\]](#)

[StVG \[alle RV hierzu\]](#)

[BKatV 2013 \[alle RV hierzu\]](#)

[StVO 2013 \[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2412260010 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 11.11.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]